



Produktblatt «Einspeisevergütung» EEA Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen in das Netz der Elektra Widen Betriebs AG bis 100 kVA

Das Produkt EEA gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der Elektra Widen Betriebs AG aus Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 19 ff. des Energiegesetzes entschädigt werden.

Preise für Vergütung von Produzenten

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Netznutzung	Energie	Total
Hochtarif (in Rp./kWh)	--	6.50	6.50
Niedertarif (in Rp./kWh)	--	5.70	5.70

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden, gemäss Gesetzgeber:

- die gesetzliche Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische
- die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (www.swissgrid.ch)
- die gesetzliche Mehrwertsteuersatz
- allfällige weiter gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- Konzessionsabgabe an die Gemeinde Widen: aktuell 0.65 Rp./kWh

Preiszonen

	Werktage	Samstag	Sonntag
Hochtarif (Uhr)	7.00 – 20.00	7.00 – 13.00	---
Niedertarif (Uhr)	20.00 – 7.00	ab 13.00 – durchgehend bis Mo. 7.00	

Beglaubigung gemäss Pronovo

		CHF exkl. MwSt
EEA bis 30 kVA	Anlage angebaut	400.00
EEA bis 30 kVA	Anlage integriert	600.00
EEA ab 30 kVA	Beglaubigung durch Akkt.-Stelle	--

Voraussetzungen für die Beglaubigung:

Folgende Dokumente sind vor der Beglaubigung einzureichen:

- Sicherheitsnachweis AC, Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik
- Sicherheitsnachweis DC (wenn nicht im AC-Sicherheitsnachweis enthalten)
- Allfälliges Abnahmeprotokoll des Installateurs
- Bei integrierten Anlagen sind für die Beglaubigung zwingend Fotos der Photovoltaikanlage während der Bauphase und nach der Fertigstellung beizulegen.

Anwendung

Das Produkt kommt in folgenden Fällen zur Anwendung

- bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA (mehr als 100 000 kWh / Jahr ist individuell) bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie
- bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

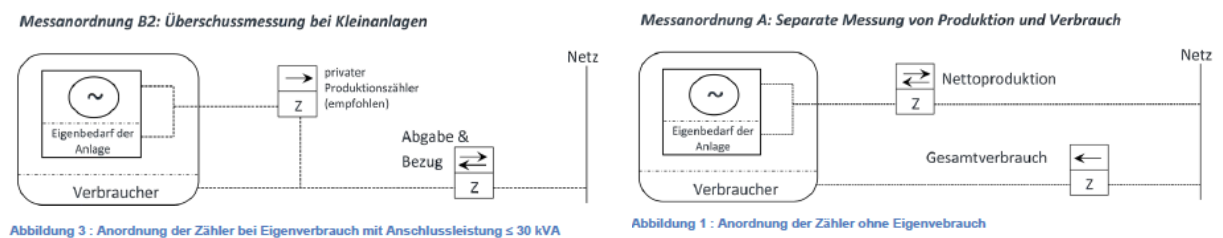
Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektra Widen Betriebs AG.

Produktwahl und Lieferperiode

Die Lieferperiode orientiert sich nach der Abrechnung der Elektra Widen Betriebs AG.

Messanordnung

Für die Messanordnung wird auf folgendes Dokument verwiesen, welches auch auf der Homepage der Elektra Widen Betriebs AG zum Download bereit steht: „Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2^{bis} und Art 7a Abs. 4^{bis} des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)“.



Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8, Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie die Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden der Elektra Widen Betriebs AG durch den Produzenten zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Auf Wunsch, stellt die Elektra Widen Betriebs AG den Produzenten die Messauswertung monatlich zur Verfügung.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie an die Produzenten erfolgt durch die Elektra Widen Betriebs AG mindestens einmal jährlich. Die Vergütung basiert auf den in das Netz der Elektra Widen Betriebs AG eingespeiste Menge an Elektrizität.

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und der Elektra Widen Betriebs AG beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Widen Betriebs AG und des gültigen AGB der Widen AG.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede gesondert abgerechnet.

Weiter Informationen finden Sie unter www.pronovo.ch und www.elektra-widen.ch.